

Der Tatbestand des verbundenen Vertrags im Sinne des §358 III 1, 2 BGB

Unter besonderer Berücksichtigung
von Restschuldversicherungen

Daniel Kabey



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

A. Einführung in die Problematik

Es liegt auf der Hand, dass in Zeiten der Massenkreditgewährung im Finanzdienstleistungssektor ein legitimes Interesse der Darlehensgeber an einer möglichst effektiven und weit reichenden Sicherstellung der Tilgung besteht. So lässt sich beispielsweise das für die Kreditwirtschaft bestehende Risiko des Ablebens eines Darlehensnehmers vor Ende der Vertragslaufzeit nicht über den Darlehenszins auffangen.¹ Hier ergibt sich für die Bank das Problem, dass die Suche nach den Erben und deren Inanspruchnahme nicht selten von Unwägbarkeiten begleitet wird, was eine ordnungsgemäße Rückzahlung des Kredits gefährden könnte.² Dabei ist auffällig, dass Kreditinstitute in zunehmender Zahl und Häufigkeit bei der Darlehensvergabe auf sog. Restschuldversicherungen als Sicherungsmittel zurückgreifen.³ Häufig handelt es sich dabei um sog. mitfinanzierte Restschuldversicherungen, bei denen auch die Versicherungsprämie über einen Bankkredit beglichen wird. Um deren besondere Problematik im Zusammenhang mit verbundenen Verträgen erfassen zu können, ist es zunächst notwendig, einerseits die Funktionsweise derartiger Versicherungen, andererseits aber auch die Schutzmechanismen des Verbundreglements nach den §§358 f. BGB zu durchleuchten.

I. Restschuldversicherungen und ihre Bedeutung für die Praxis

Das System der Darlehensabsicherung über eine Restschuldversicherung weist spezielle, diesem Vertragstypus immanente Eigenheiten auf, die bei den involvierten Marktbeteiligten unterschiedliche Interessenslagen berühren.

1. Begriff und Arten von Restschuldversicherungen

Restschuldversicherungen sind Risikoversicherungen mit dem Zweck, in Fällen wie etwa Tod, Unfall, Krankheit, Arbeitslosigkeit oder sonstigen Einkommensverlusten des Darlehensnehmers, bestehende Verbindlichkeiten aus den Kreditverhältnissen abzusichern.⁴ Bei diesen Risiken handelt es sich also um zur Zeit des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Situationen, die eine vollständige

¹ Hemmerde/von Rottenburg, WM 1993, 181 (181).

² Ähnlich Laars, VersR 2008, 1577 (1577).

³ Auch bezeichnet als Kreditlebensversicherung, Restkreditversicherung, Restwertversicherung oder Payment Protection Insurances, siehe Gebner, VuR 2008, 84 (85) i.V.m. Knobloch, VuR 2008, 91 (91).

⁴ Knops, VersR 2006, 1455 (1455) i.V.m. Dawe, NZI 2008, 513 (513).

Rückzahlung der Darlehensvaluta gefährden können, bisweilen sogar aussichtslos erscheinen lassen. Nach Eintritt des Versicherungsfalls erfüllt der Versicherer anstelle des Kreditnehmers entsprechend dem Tilgungsplan die noch ausstehende Darlehensrückzahlungsforderung gem. §267 BGB.⁵ Restkreditversicherungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Versicherer bei Realisierung des Risikos anstelle der Übernahme der Ratenzahlungen gleich die gesamte offene Restschuld begleicht.⁶ Die Versicherungssumme ist jedenfalls stets die noch zu tilgende Restschuld.⁷ Der Vertrag wird für gewöhnlich gegen eine Einmalprämie abgeschlossen und begünstigt den Kreditgeber als denjenigen, dem die Versicherungsleistung letztlich unmittelbar zu Gute kommt.⁸ Sowohl Darlehensnehmer, als auch Darlehensgeber können direkt als Vertragspartner mit dem Versicherer kontrahieren.⁹ Ist letzteres der Fall, so kann es sich zwar durchaus noch um eine Restkreditversicherung handeln, allerdings ergeben sich praktische Unterschiede in Bezug auf die Position des Verbrauchers. Dann wenn die Versicherung derart ausgestaltet ist, dass die Lebenserwartung des Kreditnehmers zur Vertragsgrundlage wird, ohne dass dieser auch Vertragspartner des Versicherers ist, besteht aus der Sicht des Verbrauchers mit dem Kreditvertrag lediglich ein einziger von ihm geschlossener Vertrag, selbst wenn er reflexhaft von dem durch den Darlehensgeber abgeschlossenen Versicherungsvertrag profitiert.¹⁰ Im Gegensatz zu dem Versicherungsnehmermodell, bei dem hinsichtlich des Versicherungsvertrags der Kreditnehmer mit dem Versicherer kontrahiert, handelt es sich hierbei um das sog. Gruppenversicherungsmodell.¹¹ Wie noch aufzuzeigen sein wird, setzt die Vorschrift des §358 III BGB voraus, dass der Verbraucher zwei Verträge abschließt, nämlich zum einen den Kreditvertrag und daneben das zu finanzierende Geschäft. Für den thematischen Bereich dieser Arbeit sind deswegen v.a. solche Restschuldversicherungen von Interesse, die den Verbraucher selbst als Vertragspartner des Versicherungsunternehmers ausweisen. Dennoch wird an anderer Stelle noch ausführlich auf das Gruppenversicherungsmodell einzugehen sein.¹²

Neben den bereits erwähnten Absicherungsrisiken wie Tod, Unfall, Krankheit bzw. Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, lassen sich in der jüngeren Kreditvergabepraxis noch weitere Fälle potenzieller Einkommensstörungen fin-

⁵ Geßner, VuR 2008, 84 (85), der dabei besonders betont, dass lückenloser Versicherungsschutz nur bei vorheriger Einhaltung des Tilgungsplans besteht.

⁶ Knobloch, VuR 2008, 91 (91).

⁷ Erman/Saenger, §492, Rn. 37.

⁸ Gabler-Versicherungswörterbuch, S.698; möglich sind aber auch die Vereinbarung von Teilbeträgen, siehe Hemmerde/von Rottenburg, WM 1993, 181 (181).

⁹ Siehe auch Geßner, VuR 2008, 84 (85).

¹⁰ Siehe auch Laars, VersR 2008, 1577 (1579).

¹¹ So auch Freitag, ZIP 2009, 1297 (1297 f.); siehe auch Wilhelm/Fahl, VersR 2007, 1338 (1338 f.).

¹² Siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt B.VI.1.